

Lesefassung

In Kraft getreten am 25.01.2018

2. Änderung

der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kalbe (Milde) (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 8 KVG LSA vom 17.06.2014 in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 hat der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende 2. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kalbe (Milde) (Feuerwehrsatzung) beschlossen:

§ 1

ORGANISATION, BEZEICHNUNG, AUFGABEN

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kalbe (Milde) ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Stadt Kalbe (Milde)“

(2) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich als Gemeindefeuerwehr in folgende Ortsfeuerwehren:

- Ortsfeuerwehr Kalbe (Milde) mit den Löschgruppen Bühne, Vahrholz und Karritz-Neuendorf
- Ortsfeuerwehr Altmersleben mit der Löschgruppe Kahrstedt
- Ortsfeuerwehr Badel mit den Löschgruppen Thüritz und Jeggeleben
- Ortsfeuerwehr Brunau mit der Löschgruppe Plathe
- Ortsfeuerwehr Cheinitz
- Ortsfeuerwehr Engersen
- Ortsfeuerwehr Güssefeld
- Ortsfeuerwehr Hagenau
- Ortsfeuerwehr Jeetze
- Ortsfeuerwehr Kakerbeck mit der Löschgruppe Brüchau, Winkelstedt und Wustrewe
- Ortsfeuerwehr Packebusch
- Ortsfeuerwehr Vienau mit der Löschgruppe Dolchau und dem Standort Beese
- Ortsfeuerwehr Wernstedt
- Ortsfeuerwehr Zethlingen

(3) Die Ortsfeuerwehren bleiben aufgrund ihrer traditionellen Entwicklung und örtlichen Lage selbständige Feuerwehren innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Kalbe (Milde).

(4) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.

(5) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kalbe (Milde) untersteht dem Bürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrlleiters.

(6) Der Stadtwehrlleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrlleiter und Fachberater.

§ 2 GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kalbe (Milde) gliedert sich innerhalb der Ortsfeuerwehren in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilungen
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Musikabteilung
5. Kinderfeuerwehr
6. Fördernde Mitglieder
7. Kochabteilung

§ 3 STADTWEHRLEITUNG

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kalbe (Milde) wird von einem Stadtwehrleiter geleitet. Dieser sollte dabei nicht gleichzeitig die Funktion eines Ortswehrleiters inne haben. Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 4 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn seine vier stellvertretenden Stadtwehrleiter und die Ortswehrleitungen zu unterstützen.
- (2) Die stellvertretenden Stadtwehrleiter haben den Stadtwehrleiter bei Verhinderung zu vertreten. Sie üben gleichzeitig die Funktion der Zugbereichsverantwortlichen gemäß der Risikoanalyse der Stadt Kalbe (Milde) aus.
- (3) Die Stadtwehrleitung legt fest, wer folgende Aufgaben wahrnimmt:
 - Koordination der Aus- und Weiterbildung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kalbe (Milde)
 - Fortführung der Gefährdungsanalyse der Stadt Kalbe (Milde) und entlastet diesbezüglich den Stadtwehrleiter.
- (4) gestrichen
- (5) Der Stadtwehrleiter und die Stellvertreter werden dem Stadtrat von der Jahreshauptversammlung nach offener Wahl zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 1 Monat vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Stadtwehrleiters und Stellvertreters erfolgen.
- (6) Vorgeschlagen werden können gem. Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (7) Der Stadtwehrleiter und die Stellvertreter werden zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Kalbe (Milde) ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre. Vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt. Macht der Ehrenbeamte von der gesetzlichen Möglichkeit der Teilnahme am aktiven Dienst bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres Gebrauch und erfüllt er die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür, kann eine Berufung bis zu diesem Zeitpunkt erfolgen.
- (8) Zur erweiterten Stadtwehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Kalbe (Milde) gehören die Ortswehrleiter oder ein Vertreter der Ortswehr.

§ 4 ORTSWEHRLEITUNG

- (1) Die Ortsfeuerwehren der Stadt Kalbe (Milde) werden jeweils von einem Ortswehrleiter geleitet. Der Ortswehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 4 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehren und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät gemeinsam mit dem Stadtwehrleiter den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn der stellvertretende Ortswehrleiter zu unterstützen.
- (2) Der stellvertretende Ortswehrleiter hat den Ortswehrleiter bei Verhinderung zu vertreten. Er übernimmt die Aufgaben der Aus- und Weiterbildung der Ortsfeuerwehr und entlastet diesbezüglich den Ortswehrleiter.
- (3) Der Ortswehrleiter und der Stellvertreter werden dem Stadtrat von der Mitgliederversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 1 Monat vor Ablauf der Berufszeit des amtierenden Ortswehrleiters und Stellvertreters erfolgen.
- (4) Vorgeschlagen werden sollen gem. Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (5) Der Ortswehrleiter und der Stellvertreter werden zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Kalbe (Milde) ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre. Vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt. Macht der Ehrenbeamte von der gesetzlichen Möglichkeit der Teilnahme am aktiven Dienst bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres Gebrauch und erfüllt er die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür, kann eine Berufung bis zu diesem Zeitpunkt erfolgen.
- (6) Zu den erweiterten Wehrleitungen der Ortsfeuerwehren gehören
 - a. Zugführer
 - b. Führer eigenständiger taktischer Gruppen
 - c. Ortsgruppenführer
 - d. Jugendwart
 - e. Kinderfeuerwehrwart
 - f. Sicherheitsbeauftragter
 - g. Gerätewart
 - h. Kassenwart
 - i. Schriftführer

Die Funktionen sind nur in Ortswehrleitungen zu besetzen, die diese auch vorhalten müssen.
- (7) Von diesen zu besetzenden Funktionen werden folgende durch Vorschlag und offenen Abstimmung der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr gewählt:
 - a. Sicherheitsbeauftragter
 - b. Gerätewart
 - c. Jugendwart
 - d. Kinderfeuerwehrwart
 - e. Kassenwart
 - f. Schriftwart

Die zu bestimmenden Personen müssen die fachliche und persönliche Eignung für die jeweilige Funktion besitzen.
- (8) Scheidet ein Mitglied aus der erweiterten Ortswehrleitung aus, kann die Leitung bis zur nächsten Abstimmung ein anderes Mitglied einsetzen.
- (9) Die erweiterte Ortswehrleitung wird vom Ortswehrleiter oder Stadtwehrleiter bei Bedarf einberufen. Der Ortswehrleiter hat die Ortswehrleitung einzuberufen, wenn der Bürgermeister, der Stadtrat, der Hauptausschuss oder mehr als die Hälfte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe eines Grundes verlangen.

§ 5

AUFGABEN DER MITGLIEDER DER ERWEITERTEN WEHRLEITUNG

Folgende Mitglieder der erweiterten Wehrleitung haben insbesondere nachfolgende Aufgaben zu erfüllen:

- | | |
|-----------------------------------|--|
| 1. Zugführer: | Führung eines taktischen Feuerwehrezuges |
| 2. Führer einer taktischen Gruppe | Führung eigenständiger taktischer Gruppen |
| 3. Ortsgruppenführer: | Führung einer Ortsgruppe; eigenständige Organisation der Dienste innerhalb der Löschgruppe |
| 4. Jugendwart: | Führung der Jugendfeuerwehr; selbstständige Vorbereitung und Planung der Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr |
| 5. Kinderfeuerwehrwart: | Führung der Kinderfeuerwehr; selbstständige Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen |
| 6. Sicherheitsbeauftragter: | ständige Kontrolle der Sicherheit in den Gerätehäusern, Fahrzeugen und an der Technik |
| 7. Gerätewart: | Wartung der vorhandenen Technik; Überwachung der Wartungsintervalle; Anleitung der Maschinisten |

§ 6

AUFNAHME IN DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR

- (1) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Träger des Brandschutzes zu beantragen.
- (2) Die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr ist mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter beim Ortswehrleiter zu beantragen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag in die Einsatzabteilung entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der Stadtwehrleitung und der betreffenden Ortswehrleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist
- (4) über die Entscheidung schriftlich zu informieren.
- (5) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister bzw. in dessen Auftrag durch den Stadtwehrleiter unter Überreichung der Satzung und des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstweisungen ergeben, zu verpflichten.
- (6) Die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr erfolgt durch den jeweiligen Ortswehrleiter. Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis

§ 7 EINSATZABTEILUNG

- (1) In die Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben (Einwohner). Sie müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das gesetzlich festgelegte Höchstalter nicht überschritten haben. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden; sie müssen nicht Einwohner der Gemeinde sein.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 4 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtwehrleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a. die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften,
 - b. Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters/der Einsatzleiterin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - c. bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - d. an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

Dieser Absatz gilt nicht für Fachberater.
- (3) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr dürfen an der Ausbildung teilnehmen; Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die in Satz 2 genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a. einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
 - b. der Vollendung des 65. Lebensjahres bei Nichtvorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Teilnahme am aktiven Dienst bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres,
 - c. dem Austritt,
 - d. dem Ausschluss.
- (5) Der Austritt aus der Einsatzabteilung muss schriftlich gegenüber dem Ortswehrleiter erklärt werden. Dieser leitet die Erklärung an den Stadtwehrleiter weiter.
- (6) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Ortswehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann der Ortswehrleiter in Absprache mit dem Stadtwehrleiter eine mündliche oder schriftliche Rüge aussprechen. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (7) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei
 - rechtskräftiger Verurteilung nach vorsätzlich begangener Straftat,
 - fortgesetzter nachlässiger Dienstausbübung,
 - erheblicher Störung der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr,

nach Anhörung des Stadtwehrleiters und des zuständigen Ortswehrleiters durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8

PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG; ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst innerhalb von 14 Tagen in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Stadtwehrleiter oder dem Ortswehrleiter unverzüglich anzuzeigen
 - a. im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b. Verlust oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Orts- oder Stadtwehrleiter an den Bürgermeister weiterzuleiten.

§ 9

ALTERS- UND EHRENABTEILUNG

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, bei Nichtvorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Teilnahme am aktiven Dienst bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr selbst.
- (2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet außer durch Tod
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister,
 - b. durch Ausschluss (§ 6 Abs. 7 gilt sinngemäß).
- (4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr – mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Ortsfeuerwehr. § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a findet entsprechende Anwendung.

§ 10

JUGENDABTEILUNG

- (1) Die Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren führen die Namen - Jugendfeuerwehr und Name der Ortsfeuerwehr -.
- (2) Die Jugendfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Ju-

gendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.

- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes bedient.

§ 11

KINDERFEUERWEHR

- (1) Die Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren führen die Namen
- Kinderfeuerwehr und Namen der Ortsfeuerwehr-.
- (2) Die Kinderfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr.
- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu ausreichend qualifizierter und geeigneter Kameraden bedient.

§ 12

MUSIKABTEILUNG

- (1) Die Musikabteilung der Ortsfeuerwehr Wernstedt führt den Namen „Spielmannszug Wernstedt-Engersen e. V.“. Die Musikabteilung der Ortsfeuerwehr Kakerbeck führt den Namen „Fanfarenzug Kakerbeck“.
- (2) Die Musikabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Musikabteilung der Aufsicht und Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines Leiters der Musikabteilung bedient.
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter, dem Stadtwehrleiter und dem Leiter der Musikabteilung.

§ 13

MITGLIEDERVERSAMMLUNG DER ORTSFEUERWEHREN

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere
- a. die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
 - b. die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten,
 - c. die Wahl der Delegierten zur Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Kalbe (Milde). Pro angefangene 15 Kameraden der Einsatzabteilung wird ein Delegierter gewählt

Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.
- (5) Es wird offen abgestimmt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 3 BrSchG erfolgt durch offenen Abstimmung. Insoweit findet die Vorschrift des § 56 Abs. 3 KVG LSA entsprechend Anwendung.

§ 14 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR STADT KALBE (MILDE)

- (1) Die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Kalbe (Milde) besteht aus der Stadtwehrleitung und den Delegierten der Ortsfeuerwehren.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Stadtwehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Kalbe (Milde) dies verlangt. Ort und Zeit der Jahreshauptversammlung sowie die Tagesordnung sind durch Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- (3) Die Jahreshauptversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
 - b. die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten,
 - c. die Überwachung der Dienstbeteiligung,
 - d. die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte.
- (4) Die Jahreshauptversammlung wird vom Stadtwehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Kameraden anwesend ist. Über jede Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.
- (5) Es wird offen abgestimmt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 3 BrSchG erfolgt durch offene Abstimmung. Insoweit findet die Vorschrift des § 56 Abs. 3 KVG LSA entsprechend Anwendung.

§ 15 VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

Verbandszugehörigkeiten der Ortsfeuerwehren bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 16 SPRACHLICHE GLEICHSTELLUNG

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 17
IN-KRAFT-TRETEN, AUSSER-KRAFT-TRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kalbe (Milde) (Feuerwehrsatzung) vom 01.07.2011 außer Kraft

Kalbe (Milde), den 15.12.2017

gez. **Ruth**
Bürgermeister